

Seltsame "Grundrechte" in einer europäischen "Charta"

Autor(en): **Habermann, Gerd**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **81 (2001)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerd Habermann ist Leiter des Unternehmerinstituts der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer e.V. in Berlin.

SELTSAME «GRUNDRECHTE» IN EINER EUROPÄISCHEN «CHARTA»

Ein komplex zusammengesetzter, demokratisch schwer legitimierbarer Konvent hat der Regierungskonferenz in Nizza eine «Charta der Grundrechte der Europäischen Union» vorgelegt, die einstimmig von den Staats- und Regierungschefs angenommen worden ist, also einschliesslich selbst Grossbritanniens. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass diese Charta glücklicherweise *«weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union begründet, noch die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben ändert»* (Artikel 51). Sie hat also mehr deklaratorischen Charakter.

Das Gute vorweg: Neben den echten, aus nationalen Verfassungen bekannten Grundrechten wird hier in Artikel 16 eine *«unternehmerische Freiheit»* als Grundrecht eingeführt. Sehr gut! Aber womit ist dies

Gemeint ist nicht die moralisch wertvolle freiwillige Solidarität, sondern die Zwangssolidarität nationaler oder europäischer Kollektive.

erkauft? Schon im Kapitel III (Gleichheit), wo zunächst in guter Tradition die *«Gleichheit vor dem Gesetz»* (Artikel 20) verkündet wird, findet sich kurz darauf das heute «politisch korrekte» Postulat der bevormundenden Förderung «Unterrepräsentierter» (Frauen, ältere Menschen, Behinderte) – eine durchaus fragwürdige Relativierung des Prinzips. *«Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.»* Die eigentliche Schreckenskammer jedoch stellt das Kapitel IV (Solidarität) dar. Gemeint ist hiermit

nicht die moralisch wertvolle freiwillige Solidarität, sondern die Zwangssolidarität nationaler oder europäischer Kollektive. Hier wird in Artikel 28 das Streikrecht – also der Vertragsbruch – in die Würde eines Grundrechts gehoben. Kurioserweise gibt es im folgenden Artikel sogar einen Rechtsanspruch auf *«Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst»*, also eine Bestandesgarantie für staatliche Arbeitsvermittlung. Nach diesem Beginn wundert man sich nicht mehr darüber, dass tägliche und wöchentliche Ruhezeiten, eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit sowie ein Rechtsanspruch auf bezahlten Jahresurlaub als *«Grundrechte»* verkündet werden. In dieselbe Kategorie fallen der Rechtsanspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes (Artikel 33). So kann auch der weitere Rechtsanspruch auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung inklusive Wohngeld nicht mehr überraschen (Artikel 34). Auch der «Verbraucherschutz» (Artikel 38) macht dann als «Grundrecht» keine weiteren Probleme. Erfreulich ist es auch für den Bürger zu erfahren, dass er ein *«Recht auf eine gute Verwaltung»* hat (Artikel 41). Allerlei justizielle Rechte werden in Kapitel VI beschrieben, so u. a. die Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

Diese Charta ist nicht eine feierliche Verkündung der Grundrechte der Bürger in den Staaten Europas, eine gemeineuropäische festliche Deklaration dessen, worüber sich Europäer als *«Wertegemeinschaft»* verständigen können, sondern eher ein sozialpolitisches Programm mit vielen Details, die in einer solchen Charta nichts zu suchen haben. Man kann sich über eine solche Leistung nur wundern und muss hoffen, dass ein solches Dokument nicht noch als Mustervorlage für eine «europäische Verfassung» dient. Diese wäre dann nicht viel mehr als ein Manifest des Versorgungsstaats! ♦